

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeitnehmer legen abhängig von den Regelungen des Arbeitsvertrages ab dem ersten oder spätestens nach dem dritten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei ihrem Arbeitgeber vor. Neben der Bescheinigung für den Arbeitgeber war eine weitere Bescheinigung an die Krankenkasse weiterzugeben. Dieses Verfahren wird ab Januar 2023 endgültig durch eine digitale Lösung ersetzt.

Änderungen ab Januar 2023

- Die Daten der Arbeitsunfähigkeit werden vom Arzt direkt an die Krankenkasse übermittelt. Die Arbeitnehmer erhalten keine Bescheinigungen für den Arbeitgeber oder die Krankenkasse.
- Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer teilen dem Arbeitgeber Beginn, Ende und Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mit. Weiterhin muss weitergegeben werden, ob es sich um einen Folgekrankheitszeitraum bzw. eine neue Erkrankung, einen Unfall oder Arbeitsunfall handelt.
- Privat versicherte Arbeitnehmer reichen weiterhin Papierbescheinigungen ein. Die privaten Krankenkassen sind noch nicht im neuen Übermittlungssystem integriert.
- Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die mitgeteilten Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit im Portal SV.net zu prüfen. Nach der Registrierung ist ein Abruf der Bescheinigung unter Formulare – Anforderung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen möglich.

Prozessänderung in den Unternehmen

- Die Weitergabe der relevanten Daten bei Krankheit eines Arbeitnehmers an den Arbeitgeber muss neu geregelt werden. Die neuen Regeln müssen den Arbeitnehmern mitgeteilt bzw. ausgehändigt werden.
- Richten Sie bei Bedarf ein Arbeitgeberkonto bei SV.net ein oder sprechen Sie uns zu der Lösung DATEV Personaldaten an.
- Passen Sie weitere interne Arbeitsprozesse wie Dokumentation der Arbeitsunfähigkeit für Zeiterfassungssysteme, Überprüfung der Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit u.a. an.

Prozessänderung für die Lohnabrechnung

- Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer teilt der Arbeitgeber Beginn, Ende und Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mit. Weiterhin muss weitergegeben werden, ob es sich um einen Folgekrankheitszeitraum bzw. neue Erkrankung, einen Unfall oder Arbeitsunfall handelt. Verwenden Sie dazu unsere Vorlage Arbeitsunfähigkeit Mitarbeiter.
- Für privat versicherte Arbeitnehmer und bei erkrankten Kindern werden weiterhin Kopien der Bescheinigungen zur Lohnabrechnung eingereicht.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.